



Turn – und Sportverein Weitramsdorf 1889 e.V.

Handball - Turnen - Gymnastik - Taekwondo - Tischtennis - Tanzteufel - Tennis - Walking



Satzung

des

TSV Weitramsdorf 1889 e.V.

vom 06.01.2015

TSV Weitramsdorf 1889 .e.V.
(Sportheim)
Weinberg 1
96479 Weitramsdorf
Telefon: 09561 / 3 90 60
Homepage: www.tsv-weitramsdorf.de

TSV Weitramsdorf 1889 .e.V.
VR 26
Vereinsregister des AG Coburg

Inhalt

§1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Aufgaben und Grundsätze.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	5
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 8 Vereinsorgane	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 die Vorstandschaft.....	7
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Abteilungen.....	9
§ 13 Wahldauer	9
§14 Kassenprüfer	9
§ 15 Fusion Eine Fusion mit einem anderen Verein erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.	9
§ 16 Auflösung des Vereins.....	9
§ 17 Datenschutz.....	10
§ 18 Vergütung	10
§ 19 Sprachregelung	11
§ 20 Veröffentlichung der Satzung	11

§1 Name und Sitz des Vereins



1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Weitramsdorf 1889 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weitramsdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Bayerischen Landessportverbandes und der entsprechenden Fachverbände.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 von 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, soweit sie nicht durch die Satzung der Dachverbände und der Finanzbehörden erlaubt sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Grundsätze

1. Der Turn- und Sportverein Weitramsdorf bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen als ein Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung seiner Mitglieder.
Außerdem verfolgt der Verein traditionelles Brauchtum, wie Kirchweih, Fasching etc.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral, er lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller und rassenpolitischer Art ab.
3. Der Turn- und Sportverein Weitramsdorf pflegt und fördert den Breiten- und Leistungssport im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er unterstützt alle Maßnahmen gesellschaftlicher und sportlicher Art, die dem Gemeinschaftssinn innerhalb des Vereins förderlich sind.
4. Die Hauptaufgaben sind:
 - a. Regelmäßiges Abhalten von Turn-, Spiel- und Übungsstunden
 - b. Teilnahme an Wettkämpfen
 - c. Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen sowie Versammlungen
 - d. Unterhaltung des vereinseigenen Sportheimes, der Sportanlagen, der Turn- und Sportgeräte
 - e. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit Ihrer Unterschrift gleichzeitig die selbstschuldnerische Haftung für die jeweils geschuldeten Mitgliedsbeiträge übernehmen.

2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

3. Gliederung:

3.1. Erwachsene

- a. Ehrenmitglieder
- b. aktive Mitglieder
- c. passive Mitglieder

3.2. Jugendliche (unter 18 Jahre.

- d. Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres

3.3. Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch die Austrittserklärung
- b. durch Ausschluss
- c. durch den Tod

2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres formlos möglich. Er ist schriftlich der Vorstandschaft zu erklären. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. vereinschädigendes Verhalten
- b. Zahlungsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung

4. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme vor der Vorstandschaft zu geben.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie dessen Änderungen werden nur durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Sonderbeiträge / Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge / Umlagen können nur von im Zeitpunkt der Festlegung erwachsenen Mitgliedern gefordert werden. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder sind mit dem festgelegten Gesamtbetrag der Umlage zahlungspflichtig.
3. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch die Vorstandschaft.
4. Auf Antrag können durch Beschluss der Vorstandschaft Mitglieder von der Mitgliedsbeitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
5. Alle genannten Beiträge sind Bringschulden
6. Der Vereinsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Eine Rückgewähr von Teilbeträgen erfolgt nicht.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) die Vorstandschaft beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang in den Aushangkästen des Vereins zu erfolgen. Daneben muss im Amtsblatt der Gemeinde darauf hingewiesen werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Durchführung von nötigen Wahlen.
 - b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Satzungsänderungen und Neufassung der Satzung.
 - d) Festlegung von Sonderbeiträgen (Umlagen) und des Verwaltungskostenbeitrages.
 - e) Genehmigung des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken und Grundbesitz.
 - f) Genehmigung von finanziellen Belastungen in Form von Hypothek oder Grundschuld.
 - g) Entgegennahme der Jahresberichte
 - h) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
 - i) Bestätigung der Abteilungsleiter
 - j) Wahl der Kassenprüfer
 - k) Zustimmung zur Fusion mit anderen Vereinen
 - l) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis, nach außen handelt der Vorstand uneingeschränkt.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung enthält immer folgende Tagesordnungspunkte
 - a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Bericht des 1. Vorsitzenden und der Abteilungsleiter
 - c) Bericht des 1. Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und des Verwaltungskostenbeitrages
 - f) Neuwahlen und Bestätigung der Abteilungsleiter
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Alle übrigen Tagesordnungspunkte sind mit der Einladung bekannt zu geben.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.



9. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) von den Abteilungsleitern
- c) von der Vorstandschaft

10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit bejaht wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

11. Geheim Abstimmung erfolgt nur, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterschreiben.

§ 10 die Vorstandschaft

1. Zur Vorstandschaft gehören.

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 3. Vorsitzende
- d) der 1 Kassenwart
- e) die Ehrenvorsitzenden
- f) der Schriftführer
- g) der Pressewart
- h) der Vergnügungswart
- i) die Jugendleiter
- j) die Abteilungsleiter

2. Die Aufgaben der Vorstandschaft liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Die Vorstandschaft ist in erster Linie Legislativ-Organ und entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen.

Wesentliche Aufgaben sind:

- a) Aufstellung und Überwachung des Haushaltplanes.
- b) Beschluss über Mittel, die im Haushalt nicht ausgewiesen werden können (Spenden usw.)

soweit diese gesichert sind.

- c) Zustimmung zur Gründung neuer Abteilungen.
- d) Genehmigung und Änderungen von Nebenordnungen.
- e) Vorbereitung von Veranstaltungen und Versammlungen.
- f) Bestellung von Sonderausschüssen.
- g) Ernennung von kommissarischen Ausschussmitgliedern bis zur nächsten

Mitgliederversammlung bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.

- h) Vorbereitungen von Ehrungen aller Art

3. Die Einberufung der Vorstandschaft folgt durch den 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer, wenn es

- a) 3 Ausschussmitglieder beantragen,
b) der Vorstand für nötig hält.

4. Die Sitzungen der Vorstandschaft leitet der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen haben Vereinsmitglieder Zutritt, jedoch sind sie nicht stimmberechtigt. Nichtmitgliedern können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn es erforderlich ist. Über die Ausschusssitzungen muss Protokoll geführt werden. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende
b) 2. Vorsitzende
c) 3. Vorsitzende
d) 1 Kassenwart
e) Schriftführer

Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sinngemäß gilt das auch für den 3. Vorsitzenden.

2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.

Wesentliche Aufgaben sind u.a.:

- a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft auszuführen.
b) das Vereinsvermögen zu verwalten.
c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erledigen.
d) die turnerischen und sportlichen Belange innerhalb des Vereins zu koordinieren.
e) die Verbindungen zu den Abteilungen zu unterhalten.
f) die Vorbereitungen und Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
g) Mitgliederversammlung und Vorstandschaft über alle wesentlichen Vorgänge und getroffenen Maßnahmen zu unterrichten

3. Nach Notwendigkeit können Vorstandssitzungen abgehalten werden. Diese dienen in erster Linie zur Klärung von Vereinsangelegenheiten.

4. Die Mitglieder des Vorstands haben zu allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen Zutritt und sind stimmberechtigt.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden. Sie dienen in erster Linie zur besseren Betreuung und Verwaltung der Sportart. Das Interesse der Mitarbeit im Verein und Teilnahme an Vereinsveranstaltungen soll dabei nicht vernachlässigt werden.
2. Die Abteilungen können Versammlungen abhalten, für sie gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung sinngemäß.
3. Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter selbst, diese werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Beim Ausscheiden eines Abteilungsleiters und der Unmöglichkeit der Abteilung, einen zu wählen, kann die Vorstandschaft ein Mitglied bestimmen, das die Interessen der Abteilung in der Vorstandschaft vertritt.
4. Der Abteilung bleibt es überlassen, weitere Mitarbeiter zu wählen oder zu bestimmen, soweit diese für die Abteilungsarbeit notwendig sind.
5. Die Abteilungskassen unterstehen dem Kassenwart, sie sind Unterkassen der Vereinskasse.

§ 13 Wahldauer

1. Die Amtszeit der unter § 10 bezeichneten Personen beträgt 3 Jahre.

§14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte zu überwachen und bei der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung ausführlich Bericht.

§ 15 Fusion

Eine Fusion mit einem anderen Verein erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Vereinsgeschäfte abwickeln.
4. Das nach der Auflösung und Abwicklung verbleibende Aktiv-Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes und des BSLV für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Weitramsdorf zu verwenden.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit usw..

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Vergütung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

2. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter endgültig auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Veröffentlichung der Satzung

Die Satzung ist im Internet unter www.tsv-weitramsdorf.de jederzeit einzusehen, herunterzuladen und auszudrucken.

Weitramsdorf, den 06.01.2015

(1. Vorsitzender)

(Schriftführer)